

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

08.06.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Smolka

Telefon: 492-3361

Smolka@stadt-muenster.de

Betrifft

Nachfolge im Beirat für Stadtgestaltung

Beratungsfolge

14.06.2022 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

In den Beirat für Stadtgestaltung wird als Nachfolger/in von Prof. Bernd Albers für die Zeit bis zum 15.07.2023

Herr / Frau _____

gewählt.

Begründung:

Prof. Bernd Albers war Mitglied im Beirat für Stadtgestaltung und ist verstorben. Durch den Rat der Stadt Münster ist eine Nachfolgerin/ein Nachfolger zu bestellen.

Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit des Beirates aus, so wählt gem. § 3 Abs. 5 der Satzung der Rat auf gemeinsamen Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

Prof. Bernd Albers war für die Zeit vom 16.07.2018 bis 15.07.2023 in den Beirat gewählt. Sein/e Nachfolger/in wird für die Zeit bis zum 15.07.2023 gewählt.

Dem Beirat gehören gem. § 3 Abs. 1 der Satzung 7 anerkannte Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur und Landschaftsplanung an. Sie werden auf gemeinsamen Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieursverbände vom Rat gewählt und können sich nicht vertreten lassen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung müssen mindestens drei Mitglieder ihren Geschäftssitz außerhalb des Stadtgebietes Münster haben. Von den sechs verbleibenden Mitgliedern im Beirat für Stadtgestaltung haben fünf ihren Geschäftssitz außerhalb von Münster. Die Vorgabe des § 3 Abs. 2 der Satzung ist damit bereits erfüllt.

Von den sechs verbleibenden Mitgliedern im Beirat für Stadtgestaltung sind drei Frauen. Im Beirat für Stadtgestaltung müssen als wesentliches Gremium (vgl. Vorlage V/0598/2017) Frauen mit einem Mindestanteil von 40 % vertreten sein.

Die Verwaltung hat die drei in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände mit Schreiben vom 17.05.2022 gebeten, eine/n geeignete/n Nachfolger/in zur Wahl in den Beirat für Stadtgestaltung vorzuschlagen.

Hinweis:

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Abs. 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ - Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzen werden.“

I. V.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlage